VERORDNUNG (EWG) Nr. 3474/81 DER KOMMISSION

vom 4. Dezember 1981

über die Erzeugnismengen des Schaf- und Ziegenfleischsektors, die in den Jahren 1981 und 1982 aus Ungarn eingeführt werden dürfen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 899/81 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2641/80 des Rates vom 14. Oktober 1980 zur Abweichung von bestimmten Einfuhrbestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (3), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Ungarn hat sich im Rahmen einer mit der Gemeinschaft getroffenen Vereinbarung verpflichtet, seine Ausfuhren an Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors nach der Gemeinschaft auf eine Jahresmenge von 10 050 Tonnen lebenden Tieren, ausgedrückt als Tierkörpergewicht mit Knochen, und von 1 150 Tonnen frischem oder gekühltem Fleisch zu beschränken. Diese Vereinbarung sieht ferner die Möglichkeit vor, im Laufe eines Jahres einen begrenzten Anteil der für das darauffolgende Jahr vorgesehenen Mengen vorzeitig in Anspruch zu nehmen.

Ungarn hat die Gemeinschaft gebeten, für das Jahr 1981 die Einfuhr einer zusätzlichen Menge von 1 000 Tonnen lebenden Tieren, ausgedrückt als Tierkörpergewicht mit Knochen, vorzusehen und diese Menge von der für das Jahr 1982 zulässigen Ausfuhrmenge abzuziehen. Die Marktlage gibt die Möglichkeit, diesem Antrag stattzugeben.

Der Verwaltungsausschuß für Schafe und Ziegen hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mengen lebender Schafe und Ziegen, außer reinrassigen Zuchttieren der Tarifstelle 01.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs, die in Anwendung der Vereinbarung mit Ungarn aus diesem Land eingeführt werden können, werden wie folgt festgesetzt:

— 11 050 Tonnen, ausgedrückt als Tierkörpergewicht mit Knochen, für 1981,

— 9 050 Tonnen, ausgedrückt als Tierkörpergewicht mit Knochen, für 1982.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Dezember 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 90 vom 4. 4. 1981, S. 26.
(3) ABl. Nr. L 275 vom 18. 10. 1980, S. 2.